

**Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Brühl
vom
31.08.2017**

Aufgrund der §§ 4 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.687) hat der Verwaltungsrat des Stadtservicebetriebs Brühl in seiner Sitzung am 31.08.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabkreuzen, Denkmälern und für die übrigen im Gebührentarif aufgeführten Verwaltungshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind diejenigen verpflichtet, die die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihnen zuzurechnen ist, veranlasst haben.

in Kraft am 01.01.2018

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten sind alle Personen gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung sie betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

(1) Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt.

(2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2003 (GV.NRW. S. 156, ber.S.570; 2005 S. 818)/SGV.NRW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Brühl vom 01.01.2016 außer Kraft.

Anlage

Gebührentarif

Grabstätten

1. Nutzungsgebühren für Wahlgräber

1.1 Wahlgräber Sargbestattungen

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgräber in allgemeiner Lage | 1.435,00 € |
| b) Wahlgräber in Sonderlage
(Südfriedhof Felder 7, 22, 30, 88 u. 100;
Nordfriedhof Feld 10) | 3.384,00 € |

1.2 Nutzungsgebühren für Wahlgräber für Erdbestattung zur Beisetzung von Urnen

In Wahlgrabstätten für Erdbestattung zur Beisetzung von Urnen sind die gleichen Gebühren wie für Wahlgrabstätten unter Ziff. 1.1 zu entrichten.

1.3 Nutzungsgebühren für Urnenwahlgräber 819,00 €

2. Nutzungsgebühren für Reihengräber

- | | |
|--|------------|
| a) Personen über 5 Jahre | 696,00 € |
| b) Personen unter 5 Jahre | 437,00 € |
| c) Urnenreihengrab | 437,00 € |
| d) pflegeleichtes Erdbestattungsgrab | 1.279,00 € |
| e) pflegeleichtes Urnenbestattungsgrab | 873,00 € |
| f) Baumgrab | 939,00 € |
| g) Baumgrab Partnergrab | 1.011,00 € |
| h) Urnengemeinschaftsgrab mit Pflege | 1.270,00 € |

Die Gebühren unter 2. d) und e) beinhalten die Bereitstellung der jeweiligen Bodenplatten ohne Beschriftung
Die Gebühren unter 2. f) und g) beinhalten nicht die Kosten der Beschriftung.

Die Gebühr zu 2.h) beinhaltet die Bepflanzung und Pflege während der Ruhefrist und die Bereitstellung eines Grabsteins jedoch ohne Beschriftung

- 3.** Die Gebühren unter 1. und 2. gelten für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren. Bei einer kürzeren oder längeren Nutzungsdauer ändert sich die Gebühr um 1/20 für jedes angefangene Jahr.
Satz 2 gilt entsprechend bei Zurücknahme und Nachkauf von Grabstätten.

Bestattung

1. Beerdigungsgebühren

a)	Bereiten und Verfüllen des Grabes, Benutzung eines Leichenwagens	
	Personen über 5 Jahre	653,00 €
	Personen unter 5 Jahre	416,00 €
b)	Benutzung der Trauerhalle	234,00 €
c)	Beisetzung von Frühgeburten, für die kein besonderes Kindergrab in Anspruch genommen wird	238,00 €
d)	Beisetzung von Aschenresten	297,00 €
e)	Aufbewahrung einer Leiche in der Leichen- halle pro Tag (jeder angefangene Tag zählt als voller Tag)	33,00 €
f)	Benutzung Waschraum	135,00 €
g)	Sargbestattung am Samstag	130,00 €
	Urnenbestattung am Samstag	35,00 €

2. Ausgrabung von Leichen

a)	Personen über 5 Jahre	
	- vor Ablauf der Verwesungsfrist	1.425,00 €
	- nach Ablauf der Verwesungsfrist	1.188,00 €
b)	Personen unter 5 Jahre	
	- vor Ablauf der Verwesungsfrist	950,00 €
	- nach Ablauf der Verwesungsfrist	713,00 €

3. Umbettung von Leichen (Ausgrabung und Wiederbeerdigung)

a)	Personen über 5 Jahre	
	- vor Ablauf der Verwesungsfrist	1.782,00 €
	- nach Ablauf der Verwesungsfrist	1.544,00 €

b) Personen unter 5 Jahre	
- vor Ablauf der Verwesungsfrist	1.188,00 €
- nach Ablauf der Verwesungsfrist	950,00 €

Etwaige notwendige Gebeinsärge
müssen vom Antragsteller oder von der
Antragstellerin geliefert werden.

4. Ausgrabung und Umbettung von Urnen

a) Ausgrabung	289,00 €
b) Umbettung	445,00 €

5. Abräumen von Grabstätten

a) für eine Einzelstelle	140,00 €
b) für eine Doppelstelle	210,00 €

(Urnengräber zählen als Einzelstelle)